
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Nordhausen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 64 Abs. 3 SGB X , § 197a SGG , § 2 Abs. 5 GKG
	Sozialgerichtliches Verfahren – Gerichtskosten – Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende – Wegfall der Kostenbefreiung
	1. Vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit können Sozialleistungsträger lediglich in Erstattungsstreitigkeiten zu Gerichtskosten herangezogen werden.
	2. § 197a Abs. 3 SGG gilt für jedweden Erstattungsstreit unter jedwedem Träger und damit auch unter Trägern gleicher Leistungsart (vgl. Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 2. Mai 2018 – L 1 SF 292/16 B).
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 1 SF 76/23 E
Datum	09.01.2024
3. Instanz	
Datum	-

Auf die Erinnerung vom 25. Januar 2023 wird der Gerichtskostenansatz vom 2. Januar 2023 Rechnungsnummer 860070003973 aufgehoben.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt.

Gründe:

I.

Streitig ist, ob der Erinnerungsführer als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Kostenschuldner der Gerichtskosten für das Verfahren L 9 AS 60/21 ist.

Im Verfahren L 9 AS 60/21 war streitig ein Auskunftsverlangen des damaligen Berufungsbeklagten und heutigen Erinnerungsführers nach [Â§ 60 Abs. 2 SGB II](#) gegenüber dem Berufungsbeklagten als möglichen Schuldner eines Unterhaltsanspruchs der Leistungsbezieherin.

Im Berufungsverfahren hob der Erinnerungsführer den streitbefangenen Bescheid vom 22. Oktober 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2019 durch Bescheid vom 6. September 2022 auf. Daraufhin legte der 9. Senat des Thüringer Landessozialgerichts durch Beschluss vom 6. Oktober 2022 dem Erinnerungsführer und Beklagten des Verfahrens L 9 AS 60/21 die Kosten des Rechtsstreits auf und setzte mit weiterem Beschluss vom 14. November 2022 den Streitwert auf 5.000 € fest.

Mit Gerichtskostenfeststellung vom 2. Januar 2023 wurden beim Erinnerungsführer Gerichtskosten entsprechend dem Streitwert in Höhe von 322,00 € erhoben.

Der Erinnerungsführer hat am 25. Januar 2023 Erinnerung gegen die Gerichtskostenfeststellung vom 2. Januar 2023 eingelegt. Er sei nach [Â§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) als Jobcenter von der Zahlung von Gerichtskosten befreit. Verwiesen wurde auf eine Entscheidung des LSG München vom 4. Februar 2021, [L 12 SF 224/19 E.](#)

Der Erinnerungsgegner hat sich den Ausführungen des Erinnerungsführers angeschlossen und beantragt, den Kostenansatz entsprechend zu korrigieren.

II.

Die Erinnerung ist zulässig und begründet.

Gegen den Kostenansatz kann sich der Erinnerungsführer allein mit der Begründung wenden, er sei von Gerichtskosten befreit (vgl. BSG, Beschluss vom

28. Januar 2016 [B 13 SF 3/16 S](#); ThÄ¼ringer Landessozialgericht, Beschluss vom 18. MÄ¼rz 2015 [L 6 SF 71/15 B](#), beide nach juris). Anderes gilt beim reinen Einwand, der Kostenschuldner gehÄ¼re tatsÄ¼chlich zum kostenprivilegierten Personenkreis des [Ä§ 183 SGG](#). Damit wÄ¼rde lediglich inhaltlich der unanfechtbare Streitwertbeschluss angegriffen, was aber nicht statthaft wÄ¼re, denn ein Rechtsbehelf nach [Ä§ 66 GKG](#) kann nur auf eine Verletzung des Kostenrechts gestÄ¼tzt werden (vgl. ThÄ¼ringer Landessozialgericht, Beschluss vom 12. April 2013 [L 6 SF 291/13 E](#) m.w.N. nach juris). Sofern jedoch der Kostenansatz mit dem Argument angegriffen wird, der Kostenschuldner sei von Gerichtskosten befreit, muss anderes gelten. Denn eine Haftung des Kostenschuldners fÄ¼r die Gerichtskosten nach [Ä§ 29 Nr. 1 GKG](#) scheidet trotz rechtskrÄ¼ftigem Streitwertbeschluss [Ä§ 29 Nr. 1 GKG](#) mit dem die FÄ¼higkeit einer GerichtsgebÄ¼hr beim Verfahrensbeginn und auch die Feststellung, dass die in Betracht kommende GebÄ¼hr Ä¼berhaupt von einem Kostenstreitwert abhÄ¼ngt, jedenfalls inzident geprÄ¼ft wird (vgl. ThÄ¼ringer Landessozialgericht, Beschluss vom 12. April 2013 [L 6 SF 291/13 E](#), nach juris) [Ä§ 2 Abs. 5 S. 1](#) 1. Halbs. GKG sind Verfahrenskosten nicht zu erheben, wenn sie [Ä§ 2 Abs. 5 S. 1](#) wie hier geschehen [Ä§ 2 Abs. 5 S. 1](#) einem von den Kosten Befreiten auferlegt worden sind (so schon ThÄ¼ringer Landessozialgericht, Beschluss vom 18. MÄ¼rz 2015 [L 6 SF 71/15 B](#), nach juris). [Ä§ 2 Abs. 5 GKG](#) gilt nur fÄ¼r die Kostenbefreiung, also fÄ¼r FÄ¼lle, in denen Kosten grundsÄ¼tzlich entstehen kÄ¼nnen, diese aber nicht geltend gemacht werden kÄ¼nnen (vgl. Hartmann/Toussaint, Kostengesetze, 50. Auflage 2020, [Ä§ 2 GKG](#) Rn. 20 und auch Volpert/KÄ¼pf in NK-GK, [Ä§ 2 GKG](#), Rn. 47). Nicht hingegen gilt [Ä§ 2 Abs. 5 GKG](#) fÄ¼r FÄ¼lle, in denen Gerichtskosten gar nicht erst anfallen [Ä§ 2 Abs. 5 GKG](#) so wie es auch [Ä§ 183 SGG](#) bestimmt.

Der ErinnerungsfÄ¼hrer ist vorliegend von Gerichtskosten befreit. Nach [Ä§ 2 Abs. 3 GKG](#) i.V.m. [Ä§ 64 Abs. 3 Satz 3](#) 1. Halbs. SGB X sind unter anderem in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit die TrÄ¼ger der Grundsicherung fÄ¼r Arbeitsuchende von den Gerichtskosten befreit. Dieser Grundsatz findet eine EinschrÄ¼nkung nach [Ä§ 64 Abs. 3 Satz 3](#) 2. Halbs. SGB X, der bestimmt, dass [Ä§ 197a SGG](#) unberÄ¼hrt bleibt. Nach [Ä§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben, wenn in einem Rechtszug weder der KlÄ¼ger noch der Beklagte zu den in [Ä§ 183 SGG](#) genannten Personen gehÄ¼rt. Insofern stellt [Ä§ 197a Abs. 3 SGG](#) klar, dass dies auch fÄ¼r TrÄ¼ger der Grundsicherung fÄ¼r Arbeitsuchende gilt, soweit sie an Erstattungsstreitigkeiten mit anderen TrÄ¼gern beteiligt sind. Zu [Ä§ 64 Abs. 3 Satz 2](#) 2. Halbs. SGB X und [Ä§ 197a Abs. 3 SGG](#) hat das Bundessozialgericht mit Beschluss vom 28. Januar 2016 [B 13 SF 3/16 S](#), juris, ausgefÄ¼hrt, dass mit der durch den 2. Halbsatz zum 1. Januar 2005 angefÄ¼gten ErgÄ¼nzung in [Ä§ 64 Abs. 3 SGB X](#) (vgl. [Ä§ 64 Abs. 3 SGB X](#) des Siebenten Gesetzes zur Ä¼nderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 9. Dezember 2004 [BGBl I 3302](#)) und dem zugleich eingefÄ¼gten [Ä§ 197a Abs. 3 SGG](#) auf eine Anregung des Bundesrats sichergestellt werden soll, dass SozialhilfetrÄ¼ger wie bisher grundsÄ¼tzlich von den Gerichtskosten freigestellt bleiben und von dieser Freistellung [Ä§ 188](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) [Ä§ 188](#) lediglich Verfahren in Erstattungsstreitigkeiten zwischen SozialleistungstrÄ¼gern ausgenommen sind (vgl. Bericht des Ausschusses fÄ¼r Gesundheit und Soziale Sicherung, [BT-Drucks.](#)

[15/3867 S. 3](#) (zu Nummer 14a). Es könnte dahinstehen, ob die vom Ausschuss vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen die Regelungsabsicht wirklich klar zum Ausdruck bringen oder eher zur Verwirrung beitragen. Der Regelungszweck des Zusammenspiels von [Â§ 64 Abs. 3 Satz 2 2. Halbs. SGB X](#) einerseits und [Â§ 197a Abs. 3 SGG](#) andererseits aus den Gesetzesmaterialien ergebe hinreichend deutlich, dass sie sicherstellen sollen, dass die Träger der Sozialhilfe vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit lediglich in Erstattungsstreitigkeiten zu Gerichtskosten herangezogen werden können. Dieser Auffassung des Bundessozialgerichts hat sich der Senat ausdrücklich angeschlossen und ergnzt, dass [Â§ 197a Abs. 3 SGG](#) weder hinsichtlich der Erstattungsgrundlage noch der Art der Leistungstrgerschaft des anderen Trgers differenziert. [Â§ 197a Abs. 3 SGG](#) gilt fr jedweden Erstattungsstreit unter jedweden Trger (auch Trgern gleicher Leistungsart). Weder dem Gesetzeswortlaut noch den Gesetzesmaterialien lassen sich entsprechende Einschrnkungen entnehmen (Senatsbeschluss vom 2. Mai 2018 (L 1 SF 226/16 B), juris). Die Bestimmung in [Â§ 64 Abs. 3 S. 2 HS. 2 SGB X](#), dass [Â§ 197a SGG](#) unberhrt bleibe, bewirkt vor diesem Hintergrund, dass das Verfahren gem [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) grundstzlich gerichtskostenpflichtig bleibt, d.h. gegenber anderen Beteiligten, die nicht aufgrund besonderer Vorschriften von den Gerichtskosten befreit sind, kann eine Erhebung von Gerichtskosten erfolgen (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 4. Februar 2021 (L 12 SF 224/19 E), juris). Von der grundstzlichen Gerichtskostenpflicht zu trennen ist die beteiligtenbezogene Befreiung von den Gerichtskosten.

Eine Erhebung von Gerichtskosten gegenber dem Erinnerungsfhrer als Trger der Grundsicherung fr Arbeitsuchende scheidet daher nach [Â§ 2 Abs. 3 und 5 S. 1 GKG](#) i.V.m. [Â§ 64 Abs. 3 S. 1 SGB X](#) aus. Der nach [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) anwendbare [Â§ 2 Abs. 5 S. 1 GKG](#) hindert die Erhebung von Kosten gegenber Beteiligten, die von den Kosten befreit sind. Die Kostenbefreiung des Erinnerungsfhrers ergibt sich aus [Â§ 2 Abs. 3 GKG](#) i.V.m. [Â§ 64 Abs. 3 S. 1 SGB X](#). Diese gilt fr den Erinnerungsfhrer unabhngig davon, dass es sich bei dem Verfahren L 9 AS 60/21 nach [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 GKG](#) um ein gerichtskostenpflichtiges Verfahren handelte und eine Kostenentscheidung nach [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 161 Abs. 1 VwGO](#) sowie eine Streitwertentscheidung nach [Â§ 63 GKG](#) zu ergehen hatte. Ein Fall des [Â§ 197a Abs. 3 SGG](#) liegt nicht vor, es handelte sich nicht um eine Erstattungsstreitigkeit.

Die Entscheidung ergeht gebhrenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([Â§ 66 Abs. 8 GKG](#)).

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([Â§ 66 Abs. 3 S. 3 GKG](#)).

Erstellt am: 29.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024